

## **EMPFEHLUNG**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

#### **zur Finanzierung der neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommenen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 im Zusammenhang mit der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

Der Bewertungsausschuss gibt mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Juni 2016 zur Aufnahme einer neuen Nummer 20 „Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) zur Therapiesteuerung bei Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) die Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03355, 04590 und 13360 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).